

# VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS BEI DENTSPLY SIRONA

zwischen

DeguDent GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau, vertreten durch ihre Geschäftsführer Thomas G. Leonardi und Jörg Meister und handelnd als Nachgeordnete Leitung der Zentralen Leitung der Dentsply Sirona-Gruppe in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ("Dentsply Sirona Europe") gemäß Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinie sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 EBRG

- „**Nachgeordnete Leitung**“ -

und

dem gemäß den Bestimmungen der Richtlinie sowie §§ 8 ff. EBRG gegründeten besonderen Verhandlungsgremium, dem die in dieser Vereinbarung als Unterzeichnete benannten Personen angehören, die in Übereinstimmung mit nationalem Recht und örtlichen Gepflogenheiten ordnungsgemäß bestimmt bzw. gewählt wurden

- „**BVG**“ -

## 1. ZIEL

Der Europäische Betriebsrat von Dentsply Sirona Europe („**Europäischer Betriebsrat**“) soll ein Forum zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter sein und den Dialog und Meinungsaustausch zwischen der Zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern zu Grenzüberschreitenden Fragen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung fördern.

Diese Vereinbarung besteht unbeschadet der für die verschiedenen Gesellschaften geltenden nationalen gesetzlichen Rechte und Pflichten nach dem jeweiligen nationalen Recht.

## 2. DEFINITIONEN

„Anhörung“:

Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen der Zentralen Leitung bzw. einer von dieser benannten anderen geeigneten Leitungsebene und den Arbeitnehmervertretern zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern, soweit nach den nachstehenden Ziffern 12 und 13 anwendbar, auf der Grundlage der erhaltenen Information ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die von der Zentralen Leitung unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit berücksichtigt werden kann. Die Anhörung muss den

	Arbeitnehmervetretern gestatten, mit der Zentralen Leitung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten. All dies gilt gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung
„Arbeitnehmer“:	Arbeitnehmer, im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts die unter die Umsetzungsregelungen der Richtlinie fallen, mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß dem Recht des jeweiligen Landes <sup>1</sup>
„Arbeitnehmervetreter“:	ein Arbeitnehmer einer Gesellschaft, der nach den jeweiligen nationalen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren bestimmt bzw. gewählt wurde, sein Land im Europäischen Betriebsrat zu vertreten
„Arbeitnehmervetreter“ ( <i>Plural</i> ):	zwei oder mehr Arbeitnehmer von Gesellschaften, die nach den jeweiligen nationalen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren bestimmt wurden, ihr Land im Europäischen Betriebsrat zu vertreten
„Außerordentliche Umstände“:	Ereignisse Grenzüberschreitender Art, die unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Ländern haben und bei denen die Unterrichtung und Anhörung nicht bis zur nächsten Jahresversammlung warten kann
"Europa" bzw. "Europe":	Europäische Union und Europäischer Wirtschaftsraum; hierzu soll unabhängig von den internationalen Vereinbarungen im Einzelnen auch Großbritannien im Fall eines Ausscheidens aus der EU gehören.
„Gesellschaft“:	eine zu Dentsply Sirona Europe gehörende Gesellschaft
„Gesellschaften“:	zwei oder mehr zu Dentsply Sirona Europe gehörende Gesellschaften
„Grenzüberschreitend“:	Maßnahmen, die in mindestens zwei Ländern unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben
„Land“:	ein Land in Europa, in dem mindestens eine Gesellschaft tätig ist; eine Gruppe von Ländern nach Ziffer 6.1 dieser Vereinbarung ist einem Land gleichgestellt
„Länder“:	zwei oder mehr Länder in Europa, in denen jeweils mindestens eine Gesellschaft tätig ist
„Managementvertreter“:	die Personen, die jeweils von der Zentralen Leitung als Kontaktpersonen des Europäischen Betriebsrats bestellt werden
„Richtlinie“:	die Richtlinie 2009/38/EG des Rates vom 6. Mai 2009

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Vereinbarung nur die männliche Fassung gebraucht wird, bezieht sich diese auf beide Geschlechter.

„Unterrichtung“:	die Übermittlung von Informationen durch die Zentrale Leitung bzw. eine von dieser benannten anderen geeigneten Leitungsebene an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Fragen gemäß nachstehender Ziffern 12 und 13 zu geben. Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit der Zentralen Leitung vorzubereiten. All dies gilt gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung
„Vereinbarung“:	diese Vereinbarung über die Errichtung des Europäischen Betriebsrats
„Vertretene Länder“:	Länder, die durch einen Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat vertreten sind
„Zentrale Leitung“:	Dentsply Sirona, Inc., York, PA, USA, die zum Zwecke dieser Vereinbarung durch die Nachgeordnete Leitung und/oder andere ggf. von ihr bestimmte Gesellschaften/Personen vertreten wird

### 3. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFBAU DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS

Der Europäische Betriebsrat wird am Sitz und auf Ebene der Nachgeordneten Leitung errichtet und besteht aus den Arbeitnehmervertretern („**Mitglieder des Europäischen Betriebsrats**“).

### 4. VERTRAUENSVOLLE ZUSAMMENARBEIT

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats arbeiten mit der Zentralen Leitung zielgerichtet, nach Treu und Glauben sowie in gegenseitigem Vertrauen zusammen. Sie werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten angemessen respektieren und die Interessen aller Arbeitnehmer von Dentsply Sirona Europe, der Zentralen Leitung und ihrer Geschäftsbereiche und Anteilseigner angemessen berücksichtigen.

Die Zentrale Leitung wird dafür Sorge tragen, dass an der Information und Anhörung Managementvertreter der Dentsply Sirona Gruppe beteiligt sind, die für die betroffenen Segmente, SBU bzw. RCO Verantwortung tragen.

### 5. MANAGEMENTVERTRETER

Die Zentrale Leitung wird nach freiem Ermessen Managementvertreter als Kontaktpersonen für den Europäischen Betriebsrat zur Durchführung der Information und Anhörung nach dieser Vereinbarung benennen und einen Sprecher ("**Sprecher des Managements**") bestimmen, der die Zentrale Leitung gegenüber dem Europäischen Betriebsrat vertritt.

## 6. ARBEITNEHMERVERTRETER

### 6.1 Zuteilung und Bestellung von Arbeitnehmervertretern

Jedem Land, in dem die Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften insgesamt 50 oder mehr beträgt („**Mindestanzahl an Arbeitnehmern**“), wird ein Arbeitnehmervertreter zugeteilt. Einem Land, in dem die Zahl der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Gesellschaften insgesamt mehr als 1.000 beträgt, wird ein zweiter Arbeitnehmervertreter zugeteilt. Einem Land, in dem die Zahl der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Gesellschaften insgesamt mehr als 2.000 beträgt, wird ein dritter Arbeitnehmervertreter zugeteilt. Einem Land, in dem die Zahl der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Gesellschaften insgesamt mehr als 3.000 beträgt, wird ein vierter Arbeitnehmervertreter zugeteilt.

Länder in denen die Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften weniger als 50 beträgt, werden einem Land mit der Mindestanzahl an Arbeitnehmern zugeordnet, so dass eine Gruppe von Ländern mit einem Arbeitnehmervertreter entsteht. Alternativ dazu wird aus solchen Ländern eine separate Gruppe von Ländern gebildet, die einen eigenen Arbeitnehmervertreter hat.

Die bei Abschluss dieser Vereinbarung bestehenden Länder bzw. Gruppen von Ländern mit einem Vertreter im Europäischen Betriebsrat sind in **Anlage 1** mit der Anzahl ihrer derzeitigen Arbeitnehmervertreter aufgeführt.

Die Bestellung bzw. Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht. Die Bestellung bzw. Wahl eines Arbeitnehmervertreters für eine Gruppe von Ländern erfolgt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht des Landes, aus dem die meisten Arbeitnehmer kommen. Soweit die Arbeitnehmervertreter nach diesen Regelungen gewählt werden, soll dies im Rahmen eines elektronisch gestützten Wahlverfahrens unter Aufsicht des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, bei dem zunächst die Kandidaten für eine solche Wahl ermittelt werden und dann im Rahmen des gleichen und geheimen Wahlrechts die Wahl erfolgt. Die zwingenden gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes für die Bestellung bzw. Wahl der Arbeitnehmervertreter sind zu berücksichtigen.

Als Arbeitnehmervertreter können nur Arbeitnehmer bestellt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung in einem mindestens zweijährigen ununterbrochenen aktiven Dienstverhältnis zu einer Gesellschaft stehen.

### 6.2 Amtszeit

Die Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch automatisch vorzeitig, wenn die Gesellschaft, bei welcher der Arbeitnehmervertreter beschäftigt ist, aus Dentsply Sirona Europe ausscheidet oder das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmervertreter und der Gesellschaft, bei der dieser zum Zeitpunkt seiner Bestellung beschäftigt war, endet (es sei denn, er wechselt zu einer anderen Gesellschaft im selben Land), der Arbeitnehmervertreter sein Amt niederlegt, wenn der Arbeitnehmervertreter Mitglied einer Arbeitnehmervertretung in dem Land ist, das ihn bestellt bzw. gewählt hat, sobald diese Mitgliedschaft endet oder wenn er von der Arbeitnehmervertretung, die ihn bestellt, von seinem Amt abberufen wird.

Sollte die Amtszeit des Arbeitnehmervertreters aus einem der vorgenannten Gründe enden, so rückt für ihn der Stellvertretende Arbeitnehmervertreter (vgl. nachfolgend Ziffer 7) nach; im Fall einer Abberufung durch eine Arbeitnehmervertretung kann diese zusammen mit der Abberufung einen neuen Arbeitnehmervertreter für den Rest der Amtszeit bestellen. Endet auch die Amtszeit dieses nachrückenden Arbeitnehmervertreters, wird für das betreffende

Land ein neuer Arbeitnehmervertreter gemäß vorstehender Ziffer 6.1 bestellt bzw. gewählt. In diesem Fall wird dann auch ein neuer Stellvertretender Arbeitnehmervertreter (vgl. nachfolgend Ziffer 7) bestellt bzw. gewählt.

## **7. STELLVERTRETENDE ARBEITNEHMERVERTRETER**

### **7.1 Zuteilung und Bestellung Stellvertretender Arbeitnehmervertreter**

Für jedes Land, dem gemäß vorstehender Ziffer 6.1 ein Arbeitnehmervertreter zugeteilt wird, ist außerdem ein Stellvertretender Arbeitnehmervertreter zu bestellen. Für jeden Arbeitnehmervertreter, für den danach noch kein Stellvertretender Arbeitnehmervertreter bestellt wurde, kann ein weiterer Stellvertretender Arbeitnehmervertreter bestellt werden.

Die Bestellung bzw. Wahl der Stellvertretenden Arbeitnehmervertreter erfolgt auf dieselbe Weise, unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Vorschriften wie die Bestellung der Arbeitnehmervertreter.

### **7.2 Amtszeit**

Die Amtszeit der Stellvertretenden Arbeitnehmervertreter entspricht der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter für das jeweilige Land. Die Amtszeit endet ebenfalls vorzeitig aus den unter vorstehender Ziffer 6.2 genannten Gründen. Eine Neuwahl eines Stellvertretenden Arbeitnehmervertreters bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit erfolgt zusammen mit der nächsten Wahl eines Arbeitnehmervertreters des jeweiligen Landes.

### **7.3 Aufgabe der Stellvertretenden Arbeitnehmervertreter**

Die Aufgabe eines Stellvertretenden Arbeitnehmervertreters besteht darin, den Arbeitnehmervertreter des Landes, für den er bestellt wurde, vorübergehend zu ersetzen, wenn dieser Arbeitnehmervertreter nicht an einer Sitzung des Europäischen Betriebsrats teilnehmen kann oder diesen ersetzt, wenn seine Amtszeit endet (vgl. Ziffer 6.2).

### **7.4 Rechte und Pflichten Stellvertretender Arbeitnehmervertreter**

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Stellvertretenden Arbeitnehmervertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Arbeitnehmervertreter.

## **8. KONSTITUIERENDE SITZUNG, VORSITZENDE**

Die konstituierende Sitzung des Europäischen Betriebsrats („**Konstituierende Sitzung**“) findet im zweiten Quartal des Jahres 2018 oder im Einvernehmen zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden der Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt statt.

In der Konstituierenden Sitzung wählen die Arbeitnehmervertreter einen Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats („**Vorsitzender**“) und einen Stellvertreter und informieren den Sprecher des Managements entsprechend.

Die Konstituierende Sitzung ist zugleich auch die Jahresversammlung für das Kalenderjahr 2018. Nachstehende Ziffer 12 gilt auch für die Konstituierende Sitzung, mit Ausnahme von Ziffer 12.2 Sätze 3 und 4. Datum und Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung werden zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzendem abgestimmt und danach die Einladung durch den Sprecher des Managements versendet.

Alle Sitzungen des Europäischen Betriebsrats mit den Managementvertretern werden von dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden gemeinsam geleitet.

## 9. GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

- 9.1 Zur Ausübung der Rechte des Europäischen Betriebsrats gemäß nachstehender Ziffer 13 und zur Durchführung der laufenden Tätigkeiten des Europäischen Betriebsrats gemäß dieser Vereinbarung bildet der Europäische Betriebsrat einen Geschäftsführenden Ausschuss mit fünf Arbeitnehmervertretern („**Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses**“). Die Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss kommen aus zumindest drei verschiedenen Vertretenen Ländern, jedoch nicht mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus einem Vertretenen Land. Ein Arbeitnehmervertreter ist der Vorsitzende, der als solcher auch Sprecher des Geschäftsführenden Ausschusses ist. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sollen der englischen Sprache mächtig sein.
- 9.2 Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 9.3 Der Geschäftsführende Ausschuss kommt zweimal im Jahr (unbeschadet der Möglichkeit nach Ziffer 13.2 dieser Vereinbarung, eine Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses herbeizuführen) zusammen, um aktuelle Themen von Interesse im Hinblick auf Dentsply Sirona Europe in einer informellen Umgebung außerhalb des formellen Informations- und Anhörungsverfahrens gemäß den nachfolgenden Ziffern 12 und 13 zu besprechen („**Ordentliche Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses**“). Die Sitzungen finden am Sitz der Nachgeordneten Leitung bzw. in einem von dieser bestimmten Betrieb in der Rhein/Main Region statt, eine Sitzung im Jahr kann auf Vorschlag des Vorsitzenden an einem Betriebssitz einer Dentsply Sirona Gesellschaft in einem Land in Europa stattfinden. Zeitlich soll eine Sitzung soweit möglich in halbjährlichem Abstand zu der Jahresversammlung stattfinden und eine Sitzung in zeitlicher Nähe zur Jahresversammlung und auch deren Vorbereitung dienen. Der Sprecher des Managements und der Vorsitzende besprechen mindestens einen Monat vor den Ordentlichen Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses die Tagesordnung und welche Informationen hierfür bereitgestellt werden sollen. Der Sprecher des Managements und der Vorsitzende laden gemeinsam zu der Sitzung ein. Diese Sitzungen dauern jeweils einen halben Tag. Der Geschäftsführende Ausschuss hat auch Zeit für Vor- und Nachbesprechungen. Der Zeitplan der Ordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses mit den Managementvertretern und der internen Vor- und Nachbesprechungen wird zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden abgestimmt und so gestaltet, dass höchstens eine Übernachtung erforderlich ist.

Die Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss können für sich darüber hinaus austauschen und Sitzungen anberaumen, soweit dies erforderlich ist. Diese Sitzungen finden per Telefonkonferenz, Videokonferenz, Skype, o.ä. statt. Eine Übersetzung in diesen Sitzungen oder von Unterlagen für diese Sitzungen erfolgt nicht.

- 9.4 In der Regel werden alle Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses, einschließlich interner Besprechungen, in englischer Sprache ohne Übersetzungsmöglichkeiten abgehalten. Für den Fall, dass der Sprecher des Managements und der Vorsitzende gemeinsam einen dringend erforderlichen Übersetzungsbedarf feststellen, ist durch die Zentrale Leitung für entsprechende Übersetzungsmöglichkeiten zu sorgen.

## 10. BESCHLUSSFÄHIGKEIT / BESCHLÜSSE

Für die Beschlussfähigkeit der Jahresversammlung und der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses bedarf es keines Quorums.

Beschlüsse nur der Arbeitnehmervertreter werden von einer Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Arbeitnehmervertreter gefasst, sofern nichts Anderes in dieser Vereinbarung

bestimmt ist. An der Beschlussvorbereitung und Beschlussfassung der Arbeitnehmervertreter sind die Managementvertreter nicht beteiligt.

Soweit die Arbeitnehmervertreter oder Managementvertreter außerhalb der Jahresversammlung und den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und den jeweiligen Vor- und Nachbereitungssitzungen Beschlüsse fassen, erfolgt dies im Umlaufverfahren.

## **11. ZUSTÄNDIGKEIT DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS**

Der Europäische Betriebsrat ist ausschließlich zuständig für Grenzüberschreitende Angelegenheiten gemäß den nachstehenden Bestimmungen der Ziffern 12 und 13. Er greift nicht in die Zuständigkeiten der Zentralen Leitung, des Managements der Gesellschaften oder sonstiger Dentsply Sirona-Unternehmen ein, die jeweils ausschließlich zuständig und verantwortlich für Unternehmens-, Finanz-, Geschäfts- und fachliche Entscheidungen auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene bleiben. Im Europäischen Betriebsrat werden auch keine Mitbestimmungsrechte - neben den hier vereinbarten Unterrichts- und Anhörungsrechten - ausgeübt oder Tarifverhandlungen geführt.

## **12. JÄHRLICHE UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG**

12.1 Die Zentrale Leitung informiert und hört den Europäischen Betriebsrat im Hinblick auf die nachstehend genannten, Dentsply Sirona Europe betreffenden Themen mit Grenzüberschreitender Bedeutung an. Zu Zwecken dieser Unterrichtung und Anhörung gehören auch die Schweiz und die Türkei zu Dentsply Sirona Europe.

- (a) Struktur von Dentsply Sirona Europe und finanzielle und wirtschaftliche Lage und erwartete Entwicklung des Dentsply Sirona-Konzerns, insbesondere von Dentsply Sirona Europe
- (b) strategische Ausrichtung des Dentsply Sirona-Konzerns, insbesondere von Dentsply Sirona Europe, einschließlich der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den SBU sowie Produktions- und Umsatzentwicklung, der Beschäftigungslage und ihrer erwarteten Entwicklung einschließlich der Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen, größeren Investitionen und Investitionsprogrammen sowie F&E-Tätigkeiten
- (c) grundlegende Änderungen der Organisation, vor allem Zusammenschlüsse, Übernahmen, Gemeinschaftsunternehmen und Veräußerungen von Dentsply Sirona Europe
- (d) Einführung neuer Arbeitsmethoden und Produktionsverfahren einschließlich der Einführung wesentlicher neuer Technologien
- (e) Reorganisation von Unternehmen, Betriebsbereichen und Betrieben, vor allem die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie die Verlagerung von wesentlichen Produktionsaktivitäten oder anderen wesentlichen Arbeitsbereichen
- (f) Massenentlassungen; Schließung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- (g) zentrale allgemeine Personalentwicklungs- und Schulungsfragen einschließlich Dentsply Sirona Europe betreffende Fragen der beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer

- (h) zentrale allgemeine Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltfragen
- (i) wichtige soziale Themen mit Auswirkungen auf Dentsply Sirona Europe
- (j) wichtige Aktivitäten von Wettbewerbern und wesentliche Marktentwicklungen

Bezüglich der unter (c) bis (f) genannten Themen sind ausschließlich Grenzüberschreitenden Sachverhalte umfasst, die unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf mehr als zusammen 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Vertretenen Ländern haben oder in absehbarer Zeit haben werden.

- 12.2 Die Unterrichtung und Anhörung gemäß vorstehender Ziffer 12.1 erfolgt durch die Zentrale Leitung in einer einmal jährlich stattfindenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats („**Jahresversammlung**“). Sie dauert einen Tag und findet in der Regel innerhalb des zweiten Quartals im Kalenderjahr nach Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichts der Zentralen Leitung statt. Datum und Tagesordnung der Jahresversammlung werden zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher des Managements und den Vorsitzenden gemeinsam. Die Einladung muss den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats zwei Monate vor der Jahresversammlung zugehen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats einen Monat vor der Jahresversammlung bekannt gegeben werden. Die Jahresversammlung soll am Sitz der Nachgeordneten Leitung (Hanau) bzw. in der Rhein-Main-Region an einem von der Zentralen Leitung bestimmten Ort stattfinden.

Entsprechend den Grundsätzen unter Ziffer 4 dieser Vereinbarung wird die Zentrale Leitung dafür Sorge tragen, dass an der Information und Anhörung Vertreter der Dentsply Sirona Gruppe beteiligt sind, die für die betroffenen Segmente, SBU bzw. RCO Verantwortung tragen.

- 12.3 Über den Inhalt der Jahresversammlung ist ein zusammenfassendes Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen nach der Jahresversammlung abzustimmen und fertigzustellen. In dem Protokoll dürfen keine Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.
- 12.4 Zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Jahresversammlung können die Arbeitnehmervertreter am Tag vor der Jahresversammlung eine vorbereitende Sitzung abhalten („**Vorbereitungssitzung**“). Am Tag nach der Jahresversammlung können die Arbeitnehmervertreter eine nachfolgende Sitzung zur Nachbereitung der Besprechungen in der Jahresversammlung abhalten („**Nachbereitungssitzung**“). Die Vorbereitungssitzung und die Nachbereitungssitzung werden zeitlich so anberaumt, dass die Arbeitnehmervertreter am Tag der Sitzung an- und abreisen können, insgesamt für die Jahresversammlung und Vor- und Nachbereitungssitzung also höchstens zwei Übernachtungen erforderlich sind. Beide Sitzungen werden am selben Ort wie die Jahresversammlung abgehalten und von dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden im Rahmen der Einladung zur Jahresversammlung einberufen. Die Managementvertreter nehmen nicht an der Vor- und Nachbereitungssitzung teil.
- 12.5 Für den Fall, dass der Europäische Betriebsrat zu einem Plan der Zentralen Leitung im Hinblick auf die unter vorstehender Ziffer 12.1 genannten Themen, insbesondere den Themen unter Ziffer 12.1 (c) bis (f) schriftlich Stellung nehmen wollen, können sie dies innerhalb von drei Wochen nach der Jahresversammlung tun. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anhörungsprozess abgeschlossen.



### 13. AUSSERORDENTLICHE UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG

- 13.1 Im Falle Außerordentlicher Umstände hat die Zentrale Leitung den Geschäftsführenden Ausschuss zu unterrichten und diesen anzuhören. Die Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschuss ist spätestens gleichzeitig mit der der jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen durchzuführen.

„Außerordentliche Umstände“ sind:

- (i) Verlegung von Betrieben, wesentlichen Betriebsteilen oder Unternehmen
- (ii) Stilllegung von Betrieben, wesentlichen Betriebsteilen oder Unternehmen
- (iii) Massenentlassungen
- (iv) Vergleichbare grundsätzliche Reorganisationen von Dentsply Sirona Europe

Nur solche Maßnahmen, die unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf mehr als jeweils 75 Arbeitnehmer in zumindest zwei Vertretenen Ländern haben, gelten als Außerordentliche Umstände in vorstehendem Sinne. In Ländern mit weniger als 500 Arbeitnehmern ist es ausreichend, wenn mindestens 10% der Arbeitnehmer betroffen sind, zumindest jedoch 25. Unmittelbare und signifikante Auswirkungen sind insbesondere solche, die den Bestand des Arbeitsplatzes oder wesentliche Änderungen der Arbeitsbedingungen betreffen.

Die Auskunftserteilung gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erfolgt durch die Zentrale Leitung in einem Bericht („**Sonderbericht**“) an den Geschäftsführenden Ausschusses. Der Sonderbericht enthält Folgendes:

- eine allgemeine Beschreibung der geplanten Maßnahme
- die Hauptargumente, warum die Zentrale Leitung die Maßnahme für notwendig erachtet
- die betroffenen Länder
- die Zahl der pro Land betroffenen Arbeitnehmer
- unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf die Arbeitnehmer
- den Zeitplan der geplanten Umsetzung der Maßnahmen

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können nach Erhalt des Sonderberichts entscheiden, ob sie eine Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen wollen. Diese soll innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Sonderberichts stattfinden („**Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses**“). Die Zentrale Leitung hat entweder vor oder, auf Verlangen, während der Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses Antworten auf alle angemessenen Fragen und Stellungnahmen zu erteilen.

Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Sonderberichts kann der Geschäftsführende Ausschuss zu den beabsichtigten Maßnahmen Stellung schriftlich in einem Bericht Stellung nehmen. Damit oder wenn der Geschäftsführende Ausschuss den Maßnahmen zustimmt oder nicht dazu schriftlich Stellung nimmt, ist die Unterrichtung und Anhörung abgeschlossen, es sei denn, die Zentrale Leitung weicht hinsichtlich der Maßnahmen von der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschuss ab. In diesem Fall muss die Zentrale Leitung innerhalb von drei Wochen hierzu schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss begründet Stellung nehmen; erst mit dieser Stellungnahme der Zentralen Leitung ist dann die Unterrichtung und Anhörung abgeschlossen.

- 13.2 Soweit eine Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses stattfindet, dauert diese einen halben Tag; sofern dies von dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden übereinstimmend als notwendig erachtet wird, kann sie auch bis zu einem Tag dauern. Die Tagesordnung wird von dem Thema bzw. den Themen der Anhörung gemäß

vorstehender Ziffer 13.1 bestimmt. Das Datum der Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden so vereinbart, dass sie zeitgerecht stattfinden kann. Eine bestimmte Einberufungsfrist ist nicht zu beachten; allerdings sind bei der Frist die gegebenen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Nach Möglichkeit findet die Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses per Telefonkonferenz, Videokonferenz, Skype, o.ä. statt. Wenn eine Telefonkonferenz unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel ist, kann der Vorsitzende entscheiden, dass eine Präsenzsitzung stattfindet. Wenn eine Präsenzsitzung stattfindet, so soll diese am Sitz der Nachgeordneten Leitung (Hanau) oder im Rhein-Main-Gebiet stattfinden, es sei denn, der Sprecher des Managements und der Vorsitzende vereinbaren etwas Anderes.

- 13.3 Über den Inhalt der Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses ist ein zusammenfassendes Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung abzustimmen und fertigzustellen. In dem Protokoll dürfen keine Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.
- 13.4 Für den Fall, dass die Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses per Telefonkonferenz, o.ä. stattfindet, ist den Arbeitnehmervertretern ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbesprechung per Telefonkonferenz, o.ä. einzuräumen. Die Managementvertreter nehmen hieran nicht teil.

Für den Fall, dass die Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses als Präsenzsitzung stattfindet, können die Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss am Tag vor der Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses eine halbtägige vorbereitende Sitzung im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses abhalten („**Außerordentliche Vorbereitungssitzung**“). Diese ist zeitlich so anzuberaumen, dass die Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss am selben Tag anreisen können. Zur Nachbereitung der Tagesordnungspunkte der Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses können die Arbeitnehmervertreter eine ebenfalls halbtägige nachfolgende Sitzung („**Außerordentliche Nachbereitungssitzung**“) abhalten, die, sofern möglich, am selben Tag wie die Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses stattfindet. Die Außerordentliche Vorbereitungssitzung und die Außerordentliche Nachbereitungssitzung werden am selben Ort wie die Außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses abgehalten und von dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden gemeinsam im Rahmen der Einladung zur Außerordentlichen Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen. Die Managementvertreter nehmen an diesen Sitzungen nicht teil.

Erfolgt eine Unterrichtung und Anhörung zu Außerordentlichen Umständen innerhalb von vier Wochen vor einer Jahresversammlung, so findet eine Präsenzsitzung des Geschäftsführenden Ausschusses in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Jahresversammlung statt. Der Sprecher des Managements und der Vorsitzende verständigen sich in einem solchen Fall kurzfristig über eine etwaige Änderung der Tagesordnung für die Jahresversammlung. Der in Ziffer 13.1 geregelte zeitliche Ablauf der Außerordentlichen Unterrichtung und Anhörung bleibt hiervon unberührt.

- 13.5 Für den Fall, dass die Außerordentlichen Umstände Auswirkungen auf Vertretene Länder haben, die nicht von einem Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind, ist der Arbeitnehmervertreter der jeweiligen Vertretenen Länder berechtigt, an den Verfahren des Geschäftsführenden Ausschusses, wie vorstehend beschrieben, teilzunehmen.

#### **14. SPRACHE**

Gemäß gängiger Praxis bei Dentsply Sirona ist Englisch die Verhandlungssprache des Europäischen Betriebsrats. Bei begründetem Bedarf werden für die Jahresversammlung Übersetzungsmöglichkeiten in andere Sprachen bereitgestellt. Sämtliche schriftliche und mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in Englisch. Bei begründetem Bedarf kann die Übersetzungen in die betreffende Landessprache zur Verfügung gestellt werden. Diese erfolgt zeitnah auf Antrag bei der hierfür von der Zentralen Leitung benannten Person.

#### **15. QUALIFIZIERUNG**

Soweit erforderlich und angemessen wird Arbeitnehmervertretern Englischunterricht angeboten. Dieser wird in dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmervertreters angeboten.

Zudem können Schulungen durchgeführt werden soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeitnehmervertreter zur Arbeit im Europäischen Betriebsrat erforderlich sind. Der Schulungsbedarf und die Teilnehmer sind zwischen dem Sprecher des Managements und dem Vorsitzenden abzustimmen. Die Schulungen werden zentral organisiert und finden im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Sitzungen des Europäischen Betriebsrats oder - für Arbeitnehmervertreter im Geschäftsführenden Ausschuss - im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses statt.

#### **16. KOSTENTRAGUNG**

Die Zentrale Leitung trägt sämtliche angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Jahresversammlung und den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Zentrale Leitung trägt außerdem die erforderlichen Kosten für die Schulung der Arbeitnehmervertreter, soweit diese vom Sprecher des Managements genehmigt wurden. Die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter ist ein unentgeltliches Ehrenamt, für das die Arbeitnehmervertreter von ihren jeweiligen Arbeitgebern im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung ihres Entgelts freigestellt werden.

Im Umfang der jeweils geltenden Länder-Richtlinien von Dentsply Sirona kommt die Gesellschaft, bei der der Arbeitnehmervertreter beschäftigt ist, für sämtliche angemessenen Reise- und Unterbringungskosten sowie für sonstige genehmigte Nebenkosten auf, die dem betreffenden Arbeitnehmervertreter im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Betriebsrats entstehen.

Die Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt über eine zentrale Kostenstelle bei der Zentralen Leitung, die Reisekosten werden lokal abgerechnet.

#### **17. SACHVERSTÄNDIGE**

An der Jahresversammlung und den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses kann ein Vertreter einer Gewerkschaft teilnehmen. Für diesen werden durch die Zentrale Leitung Verpflegungs-, Reise- und Übernachtungskosten entsprechend den Richtlinien der Nachgeordneten Leitung getragen aber keine Sitzungsgelder oder ein Honorar gezahlt. Die Arbeitnehmervertreter können in einem zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang einen - weiteren - Sachverständigen ihrer Wahl zur Unterstützung hinzuziehen. Die Pflicht der Zentralen Leitung, die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Sachverständigen zu tragen, beschränkt sich auf diesen einen Sachverständigen. Der Sachverständige ist auch zur Teilnahme an der Jahresversammlung

und den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt. Zusätzliche Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Vertreters einer Gewerkschaft oder der Beauftragung eines Sachverständigen werden nicht erbracht.

## **18. SCHUTZ DER ARBEITNEHMERVERTRETER**

Die Arbeitnehmervvertreter dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Arbeitnehmervvertreter werden für die Versammlungen des Europäischen Betriebsrats, einschließlich Vor- und Nachbereitungssitzungen und Außerordentliche Vor- und Nachbereitungssitzungen sowie für damit im Zusammenhang stehende angemessene Tätigkeiten unter Fortzahlung ihrer Vergütung von der Arbeit freigestellt. Dies gilt auch für Stellvertretende Arbeitnehmervvertreter, soweit sie gemäß vorstehender Ziffer 7.3 berufen werden.

Es gilt für die Arbeitnehmervvertreter und die Stellvertretenden Arbeitnehmervvertreter der für sie in den Gesetzen der Länder aus denen sie kommen vorgesehene Kündigungsschutz. Besteht danach kein besonderer Kündigungsschutz, ist der Geschäftsführende Ausschuss vor Ausspruch einer Kündigung zu Zwecken seiner Information hierüber zu unterrichten. Der Vorsitzende kann innerhalb von einer Woche, im Fall einer fristlosen Kündigung innerhalb von drei Tagen Auskunft über die näheren Umstände verlangen.

## **19. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT**

19.1 Die Verpflichtung der Zentralen Leitung, den Europäischen Betriebsrat oder den Geschäftsführenden Ausschuss über Angelegenheiten gemäß vorstehender Ziffern 12 und 13 zu unterrichten und diese eventuell hierzu anzuhören, gilt nur, soweit die Weitergabe solcher Auskünfte das Funktionieren von Dentsply Sirona nicht beeinträchtigt, dem Betrieb von Dentsply Sirona oder Dentsply Sirona's Pflichten als börsennotiertes Unternehmen nicht verletzt oder Dentsply Sirona erheblichen Schaden im Hinblick auf die Börsennotierung oder den Börsenkurs zufügt bzw. die Geschäftsgeheimnisse von Dentsply Sirona Europe, der Zentralen Leitung oder einer sonstigen Dentsply Sirona-Gesellschaft nicht erheblich gefährdet.

19.2 Die Arbeitnehmervvertreter und die Stellvertretenden Arbeitnehmervvertreter sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat bekannt werden und von der Zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wurden oder als solche ersichtlich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat. Des Weiteren gilt diese Verpflichtung auch für Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und für gemäß vorstehender Ziffer 17 beauftragte Sachverständige. Die Zentrale Leitung kann die Information von der Unterzeichnung eines Non Disclosure Agreements abhängig machen, wenn dies marktüblich ist bzw. hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung an lokale Arbeitnehmervvertreter ist nur dann zulässig, wenn diese gleichen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

## **20. KOMMUNIKATION**

20.1 Die Arbeitnehmervvertreter eines Landes sind berechtigt, der Arbeitnehmervvertretung, die sie bestimmt hat, Auskunft über die Versammlungen des Europäischen Betriebsrats oder seines Geschäftsführenden Ausschuss zu erteilen. Dabei gilt Ziffer 19.2 entsprechend.

- 20.2 Nach einer Sitzung des Europäischen Betriebsrats bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses mit der Zentralen Leitung stimmen sich der Sprecher des Managements und der Vorsitzende über eine zusammenfassende Kommunikation an die Mitarbeiter von Dentsply Sirona Europe ab, die die Zentrale Leitung kurzfristig nach Abstimmung kommuniziert und dabei auf die SharePoint-Site für weitere Informationen hinweist.
- 20.3 Zur Veröffentlichung der Protokolle der Jahresversammlung und der Außerordentlichen Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß Ziffern 12.5 und 13.3 wird eine Dentsply Sirona SharePoint-Site eingerichtet, auf die Mitarbeiter von Dentsply Sirona Europe zugreifen können.
- 20.4 Zudem wird zum Zwecke der internen Kommunikation zwischen den Arbeitnehmervetretern und den Managementvertretern eine weitere interne Dentsply Sirona SharePoint-Site eingerichtet, auf die die Arbeitnehmervetreter und die Managementvertreter zugreifen können.
- 20.5 Darüber hinaus wird zum Zwecke der internen Kommunikation zwischen den Arbeitnehmervetretern im Geschäftsführenden Ausschuss und den Managementvertretern eine weitere interne Dentsply Sirona SharePoint-Site eingerichtet, auf die die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und die Managementvertreter zugreifen können.

## **21. GÜLTIGKEIT NATIONALEN RECHTS**

Diese Vereinbarung berührt nicht die Unterrichts- und Anhörungsrechte von Vertretern der Arbeitnehmer nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts. Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach nationalem Recht können gleichzeitig mit dem Beginn der Unterrichtung und Anhörung im Europäischen Betriebsrat bzw. in seinen Geschäftsführenden Ausschuss eingeleitet werden. Werden die Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach nationalem Recht früher abgeschlossen als die Unterrichtung und Anhörung im Europäischen Betriebsrat bzw. in seinem Geschäftsführenden Ausschuss, behindert dies die Umsetzung auf nationaler Ebene nicht.

## **22. VERÄNDERUNGEN IN DER KONZERNSTRUKTUR**

- 22.1 Wenn die Zentrale Leitung oder eine Gesellschaft von Dentsply Sirona Europe ein Unternehmen erwirbt oder mit einem Unternehmen oder einem Konzern verschmilzt, welches bzw. welcher eigene Vereinbarungen zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates abgeschlossen hat oder ein eigenes Unterrichts- und Anhörungsverfahren für Mitarbeiter auf europäischer Ebene unterhält, so soll soweit möglich diese Vereinbarung Vorrang haben und dieser Europäische Betriebsrat von Dentsply Sirona Europe nach Abschluss der entsprechenden Transaktion das einzige Gremium auf europäischer Ebene für die Unterrichtung und Anhörung sein. Erscheint dies der Zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat von Dentsply Sirona Europe nicht möglich bzw. sinnvoll zu sein, so werden die Geschäftsführenden Ausschüsse beider Europäischer Betriebsräte mit den Managementvertretern zu einer Sitzung zusammenkommen und das weitere Vorgehen beraten.
- 22.2 Für den Fall, dass sich die Struktur von Dentsply Sirona Europe, gleich aus welchem Grund, verändert, gelten folgende Regelungen:
  - 22.2.1 Wenn ein Land neu dieser Vereinbarung unterfällt, ist gemäß vorstehender Ziffer 6 ein Arbeitnehmervetreter für dieses Land zu bestimmen, soweit die Mindestanzahl an Arbeitnehmern in diesem Land überschritten ist. Ist die Mindestzahl an Arbeitnehmern in

diesem Land nicht überschritten, so erfolgt eine Zuordnung zu einem im Europäischen Betriebsrat vertretenen Land im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.

- 22.2.2 Arbeitnehmer in neu erworbenen Gesellschaften in einem Vertretenen Land werden von dem bestellten Arbeitnehmersvertreter dieses Landes bis zum Ablauf seiner Amtszeit vertreten.
- 22.2.3 Wenn die Arbeitnehmerzahl in einem Vertretenen Land unter die Mindestanzahl an Arbeitnehmern in diesem Land fällt, endet das Amt des Arbeitnehmersvertreters dieses Landes unverzüglich. In diesem Fall wird das jeweilige Land einem anderen im Europäischen Betriebsrat vertretenen Land im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zugeordnet.
- 22.2.4 Wenn die Arbeitnehmerzahl in einem einzelnen Land, bei dem es sich noch nicht um ein Vertretenes Land handelt, die Mindestanzahl von Arbeitnehmern in diesem Land erreicht, ist unverzüglich ein Arbeitnehmersvertreter für dieses Land gemäß vorstehender Ziffer 6.1 zu bestimmen bzw. zu wählen.
- 22.2.5 Wenn die Arbeitnehmerzahl in einem Vertretenen Land über die gemäß Ziffer 6.1 geregelten Schwellenwerte von 1.000 bzw. 2.000 bzw. 3.000 Arbeitnehmern steigt, so dass ein weiterer Arbeitnehmersvertreter für das Vertretene Land vorgesehen ist, so ist dieser unverzüglich zu bestimmen bzw. zu wählen.
- 22.2.6 Wenn die Arbeitnehmerzahl in einem Vertretenen Land unter die gemäß vorstehender Ziffer 6.1 geregelten Schwellenwerte sinkt, müssen sich die jeweiligen Arbeitnehmersvertreter für dieses Vertretene Land unverzüglich darauf verständigen, wer von ihnen zurücktritt. Ist eine Einigung nicht möglich, so endet das Amt des Arbeitnehmersvertreters mit der kürzeren Betriebszugehörigkeit mit sofortiger Wirkung.
- 22.2.7 Die Arbeitnehmerzahlen gemäß Ziffern 22.2.3 bis 22.2.6 werden im jeweils zweiten Jahr nach einer Wahl zum Europäischen Betriebsrat einmalig zum 1. Juli, erstmalig zum 1. Juli 2020 festgestellt; die sich daraus ergebenden Schritte sind unverzüglich nach diesem 1. Juli einzuleiten.
- 22.2.8 Ändert sich die Struktur von Dentsply Sirona Europe wesentlich und bestehen hierzu keine Regelungen in dieser Vereinbarung oder widersprechen sich diese, nimmt die Zentrale Leitung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss von sich aus oder auf Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses Verhandlungen über die erforderlichen Anpassungen dieser Vereinbarung auf. Ein entsprechender Abänderungsvorschlag tritt in Kraft, wenn es von der Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter im Europäischen Betriebsrat und von der Zentralen Leitung bestätigt wird; dies kann auch im Umlaufverfahren erfolgen; bis dahin gelten die bestehenden Regelungen ohne diese Abänderungen; die Möglichkeiten anderweitiger Vereinbarungen entsprechend § 37 Abs. 3 Satz 2 EBRG bleiben hiervon unberührt. Soweit kein Abänderungsvorschlag innerhalb von sechs Monaten zustande kommt, werden Verhandlungen hierüber nach §§ 18 und 19 EBRG aufgenommen.

## **23. DAUER DER VEREINBARUNG**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Zentrale Leitung und aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums in Kraft. Es wird am ersten Tag des Monats nach dem Monat gültig, in dem alle erforderlichen Unterschriften für diese Vereinbarung geleistet wurden.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2022. Eine Kündigung

durch die Arbeitnehmervertreter erfordert die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Arbeitnehmervertreter.

Bei Kündigung dieser Vereinbarung werden die Zentrale Leitung und die Arbeitnehmervertreter in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung treten. Bis zum Abschluss einer solchen neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

## **24. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das für den Sitz der Nachgeordneten Leitung zuständige Arbeitsgericht besitzt ausschließliche Zuständigkeit.

## **25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

25.1 Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt bzw. im Übrigen. In diesem Fall werden die Parteien versuchen, sich auf eine neue Bestimmung zu einigen, deren Zweck dem der ungültigen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

25.2 Die maßgebliche Fassung dieser Vereinbarung ist die deutsche Fassung. Übersetzungen in englischer, französischer und italienischer Sprache werden bereitgestellt, jedoch nur zu Informationszwecken.

Hanau, 23. Februar 2018

Hanau, 23. Februar 2018

**Nachgeordnete Leitung  
und Managementvertreter**

**Besonderes Verhandlungsgremium**

\_\_\_\_\_  
ppa. Stephen Wreth

\_\_\_\_\_  
Hermann Bendl (Deutschland)

\_\_\_\_\_  
ppa. Kristina Neeb

\_\_\_\_\_  
Gabriele Kirschner (Deutschland)

\_\_\_\_\_  
Günter Niederhöfer (Deutschland)

\_\_\_\_\_

Helge O'Donnokoe (Deutschland)

---

Andreas Scharff (Deutschland)

---

Barbara Wirth (Deutschland)

---

Kent Engstrom (Schweden)

---

Magnus Eriksson (Schweden)

---

Anton Jansen (Dänemark)

---

Svein Hoel (Norwegen)

---

Anne-Cécile Mayaud (Frankreich)

---

Rob Washington (Großbritannien)

---

Miguel Ventura (Spanien)

---

Luis Ribeiro (Portugal)



---

Alessandro Cason (Italien)

---

Slawomir Tokarz (Polen)

---

Carmen Reijnhout (Niederlande)

---

Bert Michaux (Belgien)

---

Ljubica Franjic (Österreich)

---

Liliana Borcan (Rumänien)

---

Tereza Cermakova (Tschechische Republik)

---

Attila Csekes (Slowakei)

---

Andrew Scannell (Irland)